



Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Minister

An den
Vorsitzenden
des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Peter Sönnichsen, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn
Präsidenten
des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstr. 30
24103 Kiel

Kiel, 01. Dezember 2010

**Antwort der Landesregierung auf die mit Umdruck 17/1551 gestellten Fragen der
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Nachschiebeliste 2011/2012**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die mit o. a. Umdruck gestellten Fragen werden durch die Landesregierung wie folgt beantwortet:

1 0311.00.67102 – Mittel zur Finanzierung von schleswig-holsteinischen Projekten im Rahmen der Programme INTERREG B und INTERREG C sowie der politischen Kooperation „STRING“ und der regionalen Partnerschaften im Ostseeraum (Anl. 6 und 7, S. 12):

- 1.1 Seit wann ist die Errichtung dieses Sekretariates geplant bzw. wann wurde sie beschlossen? Warum war das bei Aufstellung des HH-Planes noch nicht bekannt?
- 1.2 Wie wird die personelle und finanzielle Ausstattung dieses Sekretariates insgesamt sein?
- 1.3 Wer beteiligt sich außer Schleswig-Holstein an der Finanzierung?
- 1.4 Welchen Anteil trägt Schleswig-Holstein?

- 1.5 Steht die Arbeit des Sekretariats in irgendeinem Zusammenhang mit der geplanten Fehmarnbelt-Querung? Wenn, ja, worin besteht dieser Zusammenhang?
- 1.6 Wie viele Mittel werden dort voraussichtlich insgesamt verwaltet?
- 1.7 Welche Projekte sind konkret im Rahmen der STRING-Kooperation vorgesehen?

Antwort der Landesregierung:

Zu 1.1:

Die seit 1999 bestehende STRING-Kooperation der fünf Partnerregionen Schleswig-Holstein, Hamburg, Seeland (DK), Hauptstadtregion Kopenhagen (DK) und Skane (Schweden) hat bisher kein hauptamtliches Sekretariat. Die Frage der Notwendigkeit eines permanenten, hauptamtlichen Sekretariates für die STRING-Kooperation wird seit April/Mai 2010 innerhalb der Kooperation diskutiert. Das Politische Forum, in dem die politische Ebene der STRING-Kooperation vertreten ist (Regionsvorsitzende, Staatssekretäre, Staatsräte), hat sich in seiner Sitzung am 8. Juni 2010 in Malmö erstmals mit dieser Frage beschäftigt, und beschlossen, die Kooperation der fünf Regionen zu intensivieren, zu professionalisieren und ein gemeinsames permanentes Sekretariat einzurichten. Ziel einer neuen Organisationsform ist es danach gerade auch, die Chancen der STRING-Region auf den Erhalt von EU-Fördermitteln für Projekte zu erhöhen. Dies auch im Hinblick auf das INTERREG B Ostseeprogramm.

Der Beschluss lautet: „*New structures and organisational forms may benefit the expansion of existing collaborative projects. Emphasis should be placed on optimizing the administrative structure so as to increase the chances of receiving EU subsidies. As a first step a permanent secretariat should be appointed. ... The Political Forum agrees that the Steering Group be given the task to produce a draft proposal for the Political Forum 2011... .*“

Zum Zeitpunkt der abschließenden Anmeldungen der Ressorts für den Haushalt 2011/2012 gegenüber dem Finanzministerium lagen noch keine konkreten Angaben vor.

Zu 1.2:

Nach den gegenwärtigen Planungen soll das permanente Sekretariat insgesamt 2,5 Stellen umfassen mit zwei akademischen Vollzeitstellen und einer halben Stelle als Assistenz. Nach dem bisher vorliegenden Vorschlag werden die Gesamtkosten für Personal, Miete, Reisen, Sachausstattung, Veranstaltungen und ggf. Erstellung von Informationsmaterial auf rund 268.000 € pro Jahr geschätzt.

Zu 1.3:

Alle fünf Mitglieder der Kooperation, dh. Schleswig-Holstein, Hamburg, Seeland (DK), Hauptstadtregion Kopenhagen (DK) und Skane (Schweden).

Zu 1.4:

Das Land Schleswig-Holstein trägt nach den jetzigen Planungen 1/5 der Kosten, also knapp 54.000 €.

Zu 1.5:

Es besteht ein indirekter Zusammenhang, da die STRING-Kooperation sich natürlich auch mit den Begleitumständen, den Auswirkungen und strategischen Perspektiven der festen Fehmarnbelt-Querung auseinandersetzt und bestrebt ist, die Folgen für die STRING-Großregion abzuschätzen und positiv zu gestalten. Die mit dem Bau der festen Fehmarnbeltquerung verbundenen Chancen für die größere STRING-Region haben auch die Zu-

sammenarbeit im Rahmen des STRING-Verbundes beflügelt und Impulse für neue Aktivitäten gegeben. Die STRING-Kooperation sucht daher den Kontakt zu anderen Organisationen, die sich in diesem Umfeld bewegen, um Informationen auszutauschen und ggf. Unterstützung für bestimmte Vorhaben zu gewinnen. Dazu zählt zum Beispiel das neu gegründete Fehmarnbelt-Komitee.

Zu 1.6:

Nach derzeitigen Schätzungen 268.000 € pro Jahr. Neben der Verwaltung des Eigenetats geht es vor Allem um die Akquisition und Begleitung von Projekten im INTERREG-Bereich, unter anderem INTERREG IV B Ostsee (Gesamtfördervolumen von 208 Mio. €).

Zu 1.7:

Das Politische Forum hat am 8. Juni 2010 einen Aktionsplan beschlossen, der die Aktivitäten auf folgende Bereiche konzentriert:

- Entwicklung eines *Grünen Transportkorridors* entlang der festen Fehmarnbelt-Querung mit dem Ziel, möglichst viel Verkehr in der Region auf die Schiene zu bringen. Hier wird aktuell die Nutzung von INTERREG-Mitteln geprüft.
- Einrichtung eines *Wissenschaftskorridors* mit dem Ziel, die führenden Forschungseinrichtungen zwischen Hamburg, Kiel, Kopenhagen und Lund besser miteinander zu vernetzen insbesondere in den Feldern Materialwissenschaften, Logistik und Ernährung.
- Schaffung eines *gemeinsamen Arbeitsmarktes*. Hierzu zählen Aktivitäten zwischen Dänemark und Schweden und Dänemark und Deutschland, um Daten und Statistiken über Arbeitsplatzsuchende auszutauschen, und so den Arbeitsmarkt für Arbeitssuchende aus dem jeweils anderen Land zu öffnen.
- Gemeinsame *Vermarktung von Tourismusangeboten* in der größeren STRING-Region.
- Unterstützung des *kulturellen Austausches* und Schaffung guter Arbeitsbedingungen für Kulturschaffende in der STRING-Region. Hierzu ist die Beantragung eines INTERREG-Projektes geplant.
- Förderung einer *sauberen Ostseeschifffahrt* und des INTERREG-Projekts „Clean Baltic Sea Shipping“, um Fortschritte bei der Minderung von Schadstoffemissionen von Schiffen und beim Einsatz innovativer Energien wie Flüssig- oder Biogas zu erreichen.

2 0401.07.68509 – Zuschuss an Hamburg für Personal- und Verwaltungsausgaben des Statistischen Amtes Hamburg/Schleswig-Holstein (Anl. 6, S. 15):

Warum werden die Mittel für den Zensus 2011 nicht mehr benötigt?

Antwort der Landesregierung:

In Schleswig-Holstein führen die Kreise und kreisfreien Städte den Zensus 2011 örtlich durch und richten hierfür im erforderlichen Umfang Erhebungsstellen ein. Die dort entstehenden Personal- und Sachkosten (einschl. der Interviewerentschädigungen) werden den Kommunen durch das Innenministerium erstattet. Die im Haushaltsentwurf beim Zuschnustitel für das Statistikamt Nord eingepflanzten Mittel für Interviewerentschädigungen waren bereits im Titel „Erstattung für Ausgaben der Ge-

meinden für die Durchführung des Zensus 2011“ abgebildet. Die Korrektur erfolgte über die Nachschiebeliste.

3 0410.71.81271 – Erwerb von kriminaltechnischen Geräten, Labor- und Büroausstattung (Anl. 6, S. 24f.)

- 3.1 Welche Investitionen sollen mit den Barmitteln in 2011 von 830,0 T€ und 2012 von € 900,0 T€ erfolgen und wofür wird eine VE in 2011 für 2012 von 500 T€ eingebracht? Bitte einzeln aufschlüsseln und Beträge angeben.
- 3.2 Trotz der Investition in die eigene Ausstattung steigt Titel 533 71 „Werkverträge“ von Ist 2009 mit 40,9 T€ auf Soll 2011 983,5 T€ und 2012 1.273,5 T€ an. Werden in gleichem finanziellen Maße Personalbestände in dem Bereich abgebaut? Wenn nein, welche Aufgaben fallen zukünftig zusätzlich an? Bitte einzeln aufschlüsseln und Beträge angeben.
- 3.3 Werden die Untersuchungen, welche durch Werkvertrag vorgenommen werden, auch von Landesbediensteten vorgenommen?
- 3.4 Warum steigen die Kosten für Werkverträge, also die externe Untersuchung von Material, und gleichzeitig werden Barmitteln in 2011 von € 830,0 T und 2012 von € 900,0 T (812 71) und eine VE in 2011 für 2012 von 500 T€ eingebracht?
- 3.5 Mit welchen Fallzahlen rechnet die Landesregierung im Bereich der kriminaltechnischen Untersuchung (Bitte 2005 – 2015 nach Jahren getrennt einzeln angeben)?

Antwort der Landesregierung:

Zu 3.1:

2011:

Beleuchtungstechnik inkl. Hintergrundaufhängung zur Spuren- und Asservatenfotografie	30 000,00 €
EVO-FINDER: halbautomatisches Identifizierungs- und Vergleichssystem für Tatmunitonsteile	105 000,00 €
Drei Dokumentationseinheiten für Vergleichsmikroskope	22 500,00 €
ESDA-Einrichtung	21 785,00 €
Klimaschrank mit definierter Luftfeuchte	8 785,00 €
Real time PCR Gerät	70 000,00 €
Thermocycler	30 000,00 €
Stereomikroskop mit zwei Dokumentationseinrichtungen	27 600,00 €
2 Zentrifugen	8 000,00 €
4 Heizblöcke/Schüttler	6 000,00 €
Erweiterung TECAN-Roboter	25 000,00 €
Stereomikroskop	25 000,00 €
2 Dokumentationsarbeitsplätze inkl. Aktualisierung der vorhandenen Archivierungssoftware	7 000,00 €
Röntgenfluoreszenzgerät	115 000,00 €
3 Photoinisationsdetektoren	18 000,00 €
2 AFIS-Lizenzen	70 000,00 €
1 Sputter-Coater	10 000,00 €

2 Klimaschränke	24 000,00 €
Laborschrank	20 000,00 €
Cyanacrylat-Bedampfungsschrank	13 000,00 €
Beschaffung eines Laborarbeitstisches mit Abluft im Zuge des Umbaus/Umorganisation des Geschäftszimmers	6 000,00 €
Beschaffung eines Regalsystems inkl. Podestleiter im Zuge des Umbaus/Umorganisation der Asservatenkammer	11 000,00 €
Erweiterung der Steuerungs- und Auswertesoftware	150 000,00 €
Fotodokumentation für das Vergleichsmikroskop	10 000,00 €
Summe:	833 670,00 €

2012:

Ausstattung der KTU-Halle mit Spezialbeleuchtung	13 500,00 €
Spezialkamera für die digitale Spurenfotografie	15 000,00 €
Stereovergleichsmikroskop	65 500,00 €
3 Photoinisationsdetektoren	18 000,00 €
Ionenchromatograph	50 000,00 €
2 Zentrifugen	8 000,00 €
Röntgendiffraktometer	350 000,00 €
Großkapillarsequenzier	200 000,00 €
6 Pipettensätze (je ca. 1500€)	9 000,00 €
Stereomikroskop mit zwei Dokumentationseinrichtungen	25 000,00 €
2 Thermocycler	20 000,00 €
Diodenzeilenspektrometer mit Digitalauswertungseinrichtung	70 000,00 €
Kameraarm, angesetzt an die OP-Leuchte	5 000,00 €
Erweiterung der Steuerungs- und Auswertesoftware	50 000,00 €
Summe	899 000,00 €

Die VE in 2011 für 2012 wird benötigt, um bereits im Jahr 2011 mit europaweiten Ausschreibungen beginnen und frühzeitig in 2012 die Beschaffungen abschließen zu können.

Zu 3.2:

Bei den Werkverträgen (Titel 533 71) handelt es sich um die Fremdvergabe von DNA-Untersuchungen im Bereich Mundschleimhautabstriche; ab 2011 kommen die Untersuchungen an Spurenlägern neu hinzu.

Es werden keine Personalbestände abgebaut. Im Bereich der DNA-Analytik hat sich in den vergangenen Jahren ein Bearbeitungsrückstand aufgebaut, der auch dadurch entstanden ist, dass die Vorgänge durch die in den letzten Jahren gesteigerte Untersuchungstiefe und durch weitere Untersuchungsmöglichkeiten einen deutlich höheren Zeitaufwand erhalten haben.

Der Bearbeitungsrückstand für die DNA-Untersuchungen von Spurenlägern betrifft ausschließlich Spuren von einer nachgeordneten Bedeutung. Dieser Rückstand wird zukünftig durch die Fremdvergabe abgebaut und es wird auch verhindert, dass sich ein neuer Rückstand aufbauen kann.

Zusätzliche Aufgaben für die Kriminaltechnik fallen nicht an. Eine Auslastung des landeseigenen DNA-Analysepersonals wird durch die DNA-Analytik für die Fälle von vorrangiger Bedeutung erreicht.

Zu 3.3:

Die Frage kann nicht beantwortet werden, da die zukünftigen Auftragnehmer im Rahmen europaweiter Ausschreibungen, die die GMSH durchführen wird, ermittelt werden.

Zu 3.4:

Die Investitionssteigerung („Barmittel“ und „VE“) dient der Schaffung der technischen Bedingungen und Ausgangslagen auf die ab 2013 notwendige Akkreditierung der Kriminaltechnik. Unabhängig von der Akkreditierungspflicht sind weitere Investitionen notwendig, um die vom EU-Rat vorgeschriebene Erhöhung bei den zu untersuchenden DNA-Merkmalen durchführen zu können.

Zur Erhöhung des Titelansatzes bei den Werkverträgen siehe Antwort zur Frage 3.2.

Zu 3.5:

Die Fallzahlen (eingegangene Untersuchungsanträge) entwickelten sich wie folgt:

2005: 16.058
2006: 16.385
2007: 18.638
2008: 19.749
2009: 17.825

Eine belastbare Prognose kann für die nächsten Jahre nicht abgegeben werden.

4 0601.00.52696 – Kosten für Sachverständige, Gutachten u.ä. im Zusammenhang mit der HSH-Nordbank (Anl. 6 und 7, S. 38)

- 4.1 Welcher konkrete Beratungsbedarf soll durch die eingestellten Mittel abgebildet werden? Welcher Beratungsbedarf/-umfang zeichnet sich bereits planbar ab, welcher wird (lediglich) prognostiziert?
- 4.2 Welche Kalkulationsgrundlage liegt dem veranschlagten Betrag zugrunde?
- 4.3 Ist bereits absehbar, welche Berater beauftragt werden?
- 4.4 Wenn ja, welche sollen es werden?

Antwort der Landesregierung:

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass es im Zusammenhang mit der HSH Nordbank auf Seiten der Länder Schleswig-Holstein und Freie und Hansestadt Hamburg immer wieder zusätzlichen Beratungsbedarf zu verschiedenen Themen gab. Um hier schnell und flexibel reagieren zu können, bedarf es eines entsprechenden Haushaltsansatzes. Die HSH Nordbank hat mit Unterstützung der Länderanteilseigner den Weg einer strategischen Neuausrichtung eingeschlagen. Aufgrund erneuter Nachfragen der EU-Kommission wird sich das EU-Beihilfeverfahren weiter verzögern und voraussichtlich erst im ersten Quartal 2011 seinen Abschluss finden. Da die EU-Kommission immer wieder zusätzliche

Fragen übersendet, ist zu erwarten, dass sich hieraus weiterer Beratungsbedarf entwickelt.

Im Hinblick auf geeignete Exit-Strategien, die eine Rückführung des von den Ländern eingesetzten Kapitals ohne Vermögensverlust ermöglichen sollen, bedarf es auch in den kommenden Jahren umfänglicher gutachterlicher Beratung. Der erwartete Beratungsbedarf kann jedoch vor Abschluss des EU-Beihilfeverfahrens nicht konkret verifiziert werden, da hier die Vorgaben der EU wichtige Eckpfeiler sein werden. Es ist daher erforderlich, dass das Land Schleswig-Holstein wie bisher externe Sachverständige bzw. gutachterliche Beratung in Anspruch nehmen kann. Dabei ist von besonderer Bedeutung, dass das Land zur Wahrung seiner Landesinteressen Beauftragungen eigenständig und unabhängig vornehmen kann. Etwaige Aufträge werden zu gegebener Zeit konkretisiert und in einem geeigneten Auswahlverfahren vergeben.

5 0710.22.88322 – Zuweisungen an Träger öffentlicher Schulen aus Bundes- und Landesmitteln für Investitionen im Schulbau im Rahmen der energetischen Sanierung für Gemeinden mit Finanzproblemen (Anl. 6, S. 67)

Wie kommt es zu der Differenz zwischen dem Soll 2009 von 20.700 T€ nach Haushaltsplan 2009/2010 und dem Ist 2009 von 1.116,6 T€ nach Entwurf Einzelplan 07 für 2011/2012?

Antwort der Landesregierung:

Erst mit der Veröffentlichung der Förderliste für den so genannten Investitionspakt im November 2009 erhielten die Träger eine verlässliche Planungsgrundlage. Die zur Verfügung stehenden Fördermittel wurden vollständig mit Vorhaben belegt. Wegen des erforderlichen Planungsvorlaufs konnten die angemeldeten Vorhaben allerdings nicht mehr in 2009 umgesetzt werden. Dies auch, weil die Träger wegen der deutlich kürzeren Programmlaufzeit zunächst Vorhaben im Rahmen des so genannten Konjunkturpaket II vorangetrieben haben. In 2009 wurden von den Trägern daher keine Mittel aus dem Investitionspakt abgefordert. Bei dem genannten Betrag handelt es sich um eine Fehlbuchung seitens der Investitionsbank, die aus diesem Titel innerhalb des Deckungskreises Mittel ausgezahlt hatte, die aus dem Landesschulbauprogramm (Titel 883 23 - MG 22) hätten kommen sollen. Die Fehlbuchung wurde Anfang 2010 korrigiert. Die in 2009 komplett nicht benötigten Landesmittel wurden in eine Rücklage eingestellt. In 2010 wurden inzwischen etliche Vorhaben begonnen.

6 1101.00.01401 – Körperschaftsteuer (Anl. 6, S. 118; Anl. 7, S. 120)

Aufgrund welcher Annahmen, wird in der Nachschiebeliste ein solcher Rückgang der Steuereinnahmen erwartet?

Antwort der Landesregierung:

Die Steuereinnahmen in der Nachschiebeliste entsprechen dem prognostizierten Aufkommen aus der November-Steuerschätzung 2010.

Die Einschätzung über die Entwicklung der KSt basiert nicht zuletzt auf der tatsächlichen Entwicklung der Steuereinnahmen in einer festgelegten Referenzperiode. Dabei werden

größere Einmaleffekte, die nicht in die Referenzperiode gehören, gegengerechnet, um das Verhältnis des Steueraufkommens der Länder untereinander nicht zu verfälschen. Ebenfalls berücksichtigt werden bei der Einschätzung bereits bekannte Steuerrechtsänderungen. Im Ergebnis ist die Einschätzung der Entwicklung der KSt vom November nicht so positiv wie noch in der Mai-Steuerschätzung.

7 1102.00.21102 – Konsolidierungshilfe (Anl. 6, S. 120, Anl. 7, S. 122)

Warum werden keine Einnahmen aus Konsolidierungshilfen in den Haushalt eingebracht?

Antwort der Landesregierung:

Die Konsolidierungshilfen werden auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung (Art. 143 d Abs. 2 GG i. V. m. § 4 Konsolidierungshilfegesetz) geleistet. Die Verwaltungsvereinbarung ist, wie im Finanzausschuss berichtet, noch nicht unterschrieben; aus diesem Grund wird auf eine Veranschlagung verzichtet.

8 1102.00.61302 – Zuweisung zum Ausgleich der Belastungen der Gemeinden aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs (Anl. 6, S. 121)

Warum werden die Zuweisungen erhöht, worin besteht der erhöhte Bedarf?

Antwort der Landesregierung:

Die Zuweisungen zum Ausgleich der Belastungen aus dem Familienleistungsausgleich sind nicht bedarfsabhängig. Sie berechnen sich auf der Basis des Umsatzsteueraufkommens. Durch die Ergebnisse der Steuerschätzung verändern sich auch die Ergebnisse für den Familienleistungsausgleich (§ 31 a FAG über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein).

9 1102.03.88330 – Zuweisungen für Investitionsmaßnahmen (Anl. 6, S. 122; Anl. 7, S. 124)

- 9.1 Für welche Art von Investitionsmaßnahmen werden diese Mittel zugewiesen?
- 9.2 Warum sind die Erhöhungen erforderlich?
- 9.3 Womit sind diese Positionen zu erläutern?

Antwort der Landesregierung:

Die Ergebnisse der Steuerschätzung verändern auch die Ergebnisse für die Schlüsselzuweisungen. Der Anteil der Schlüsselzuweisungen für Investitionen richtet sich nach § 7 Abs. 2 FAG.

10 1103.00.53356 – Ausgaben aufgrund von Werkverträgen oder anderen Vertragsformen (Anl. 6, S. 123; Anl. 7, S. 125)

Womit begründet sich der Mehrbedarf in den Haushaltsjahren?

Antwort der Landesregierung:

Dataport verhandelt gegenwärtig mit den Trägerländern SH, FHH, NV, NI und MV einen sog. Servicekatalog Rechenzentrum. Ziel des Servicekataloges ist eine einheitliche Preisstruktur für Leistungen der Länder in den Rechenzentren von Dataport. Die Kalkulation der Preise für die unterschiedlichen Serviceklassen wurde nunmehr bekannt gegeben. Auf SH werden diese Preisstrukturen ausgabeerhöhend wirken.

Die Ansatzsteigerungen bei Titel 1103.00.53356 i.H.v. 1.000 T€ pro Haushaltsjahr sind somit Anpassungen an aktuelle Entwicklungen und künftige Bedarfe.

11 1103.00.81246 – Erwerb von Hard- und Software (Anl. 6, S. 123; Anl. 7, S. 125)

Womit begründet sich der Mehrbedarf in den Haushaltsjahren?

Antwort der Landesregierung:

Die Erhöhung dieses Ansatzes steht in Abhängigkeit zum Titel 1103.00.53356. Die Mehrausgaben bei diesem Titel können reduziert werden, wenn SH eigene Rechnerkapazitäten im Rechenzentrum von Dataport besitzt. Ob ein Rechner gekauft oder Services nur als Dienstleistungen erworben werden, ist abhängig von einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nach § 7 LHO.

Die Ansatzsteigerungen bei Titel 1103.00.81246 i.H.v. 1.000 T€ pro Haushaltsjahr sind somit Anpassungen an aktuelle Entwicklungen und künftige Bedarfe.

12 1314.00.63204 – Beitrag für die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt (Anl. 6, S. 157; Anl. 7, S. 159)

Erläuterung: Gegenüber dem Haushaltsentwurf sollen 215 T€ in 2011 und 265 T€ in 2012 mehr aufgewendet werden. Begründet wird dies mit einem neuen Staatsvertrag. Die Aufstockung in diesem Titel erfolgt zu Ungunsten der Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung (1320.06.88702, Minus 100 T€ in 2011, Minus 150 T€ in 2012) sowie der Förderung der forstlichen Infrastruktur (1320.06.88307, Minus 75 T€ in 2012). Dies ist Anl. 6, S. 179 bzw. Anl. 7, S. 180 zu entnehmen. Beim Titel 1314.00.63204 fehlt dieser Hinweis. Des Weiteren erfolgt die Aufstockung von Titel 1314.00.63204 zu Ungunsten der Erfassung von Waldschäden (1314.06.53353, jeweils Minus 25 T€) und durch eine Kostenbeteiligung der Landesforsten (Titel 1314.28201) in Höhe von 150 T€ jeweils in beiden Jahren.

12.1 Frage: Wann soll der Staatsvertrag geschlossen werden?

12.2 Welche zusätzlichen Leistungen werden zukünftig durch die Versuchsanstalt übernommen?

12.3 Welche Alternativen bestehen bzw. wurden geprüft?

- 12.4 Warum werden die Einsparungen gerade bei der naturnahen Waldbewirtschaftung in diesem Umfang vorgenommen?
- 12.5 Welche alternativen Einsparmöglichkeiten wurden geprüft?
- 12.6 Inwieweit schränkt die Kostenbeteiligung die Landesforsten in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ein?
- 12.7 Besteht hier auch ein indirekter Zusammenhang mit der Kürzung bei der Neuwaldbildung (Titel 1314.00.68501, siehe nächste Frage).

Antwort der Landesregierung:

Der Staatsvertrag soll mit Wirkung zum 01.03.2011 geschlossen werden.

Die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt wird auf der Grundlage des Staatsvertrages die wissenschaftliche Beratung und Betreuung für den gesamten Wald in Schleswig-Holstein übernehmen. Auf der Grundlage des bisherigen Verwaltungsabkommens war dies nicht gegeben. Die Leistungen der NWFV werden auch die Durchführung der jährlichen Waldschadenserhebung sowie weitere Aufgaben umfassen.

Alternativen, die dies in gleicher Weise sicherstellen, gibt es nicht.

Die Einsparungen wurden vor allem bei der Förderung der naturnahen Waldbewirtschaftung in Ansatz gebracht, weil bei den anderen Titeln eine rechtliche Zahlungsverpflichtung besteht bzw. weil die Erhöhung des Waldanteils in Schleswig-Holstein auch zukünftig ein Schwerpunktziel der Landesregierung darstellt und daher keine zusätzlichen Einsparungen bei der Erstaufforstung erfolgen sollen.

Aufgrund der Deckungsfähigkeit innerhalb der Maßnahmengruppe 06 *Forstliche Maßnahmen* ist noch nicht absehbar, welche Teilbereiche tatsächlich betroffen sein könnten. Es werden auch zukünftig die Maßnahmen vorrangig gefördert werden, die schwerpunktmäßig nachgefragt werden.

Alternative Einsparmöglichkeiten stehen darüber hinaus im Kap. 1314 (Forstwirtschaft, Jagd) nicht zur Verfügung.

Die Beteiligung der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten an den Kosten für den Staatsertrag schränkt die SHLF bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht ein. Es ist umgekehrt davon auszugehen, dass sie ihre Aufgaben auf der Grundlage einer weitergehenden wissenschaftlichen Beratung und Betreuung durch die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt optimiert wahrnehmen kann.

Ein inhaltlicher Zusammenhang mit der Einsparung der Zuweisungen an die SHLF für die Neuwaldbildung aus der GruWAG besteht nicht.

13 1314.00.68501 – Zuweisungen an die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten für die Neuwaldbildung (Anl. 6, S. 157; Anl. 7, S. 159)

- 13.1 Geht die Streichung der Mittel indirekt zu Gunsten des Titels 1314.00.63204 (Beitrag für die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt)?
- 13.2 Beabsichtigt die Landesregierung, die Förderung der Neuwaldbildung komplett einzustellen?
- 13.3 Falls ja, wie wird das begründet?

13.4 Falls nein, wie hoch ist der Anteil, der für Neuwaldbildung aufgewendet werden soll, in Titel 1314.00.68502 (Zuweisungen an die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten für Gemeinwohlleistungen)?

Antwort der Landesregierung:

Es besteht kein inhaltlicher Zusammenhang der Einsparung der Zuweisungen an die SHLF für die Neuwaldbildung aus der GruWAG mit dem Beitritt zur Nordwestdeutschen forstlichen Versuchsanstalt.

Die Zuweisung an die SHLF für die Neuwaldbildung aus der GruWAG wird eingespart zugunsten der Aufrechterhaltung der Arbeit des Landeslabors.

Die Landesregierung beabsichtigt nicht, die Förderung der Neuwaldbildung komplett einzustellen. Neuwaldbildung bleibt im waldarmen Schleswig-Holstein ein wichtiges forstpolitisches Ziel, das im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten verfolgt wird.

Im Ansatz des Titels 1314 685 02 Zuweisung an die SHLF für Gemeinwohlleistungen beträgt der Anteil für Ankauf von Grundstücken/Neuwaldbildung 230 T€

14 1315 – Wasserwirtschaft, Meeres- und Küstenschutz (Anl. 6, S. 160 ff.; Anl. 7, S. 162ff.)

14.1 Welche zusätzlichen Daten müssen den Wasser- und Bodenverbänden für die Erhebung der Küstenschutzabgabe zur Verfügung gestellt oder von ihnen erhoben werden?

14.2 Können die Wasser- und Bodenverbände bei einer möglichen Verbreiterung der Erhebungsbasis Zugang zu anderen Datengrundlagen für die Erhebung wie Bodenrichtwerte oder Steuerbilanzwerte bekommen?

14.3 Welche Schwierigkeiten für Verwaltung und Datenschutz wären zu überwinden?

14.4 Würden Doppelstrukturen entstehen?

14.5 Wenn die Kulisse der Abgabe erweitert würde, könnten die Wasser- und Bodenverbände dann auch noch die Abgabe erheben?

14.6 Wofür wird die Küstenschutzabgabe neben dem Zuschuss an den LKN-SH verwendet?

Antwort der Landesregierung:

Zu 14.1:

Zusätzlich müssen in einer Reihe von Gebieten die Einheitswerte der Grundstücke zur Verfügung gestellt werden. An der höhenmäßigen Abgrenzung des Risikogebietes muss eine Zuordnung der innerhalb und außerhalb des geschützten Gebietes liegenden Grundstücksanteile erfolgen. Eine Erhebung der Grundstückseigentümer wird in kleineren Gebieten erforderlich werden, in denen es keinen Wasser- und Bodenverband gibt (z.B. Kiel-Friedrichsort) oder wo Gemeinden korporative Mitglieder eines Wasser- und Bodenverbandes sind.

Zu 14.2:

Ja, da den Wasser- und Bodenverbänden die Erhebung als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung für das Land gesetzlich übertragen werden soll und bei einer Neuordnung der Grundsteuererhebung die Grundlagen für die Erhebung der Küstenschutzabgabe in der

Verordnung fortgeschrieben würden. Angemerkt sei, dass die Finanzministerkonferenz zurzeit verschiedene alternative Lösungsmöglichkeiten für die Neuordnung der Grundsteuer prüfen lässt - eine Entscheidung ist kurzfristig nicht zu erwarten.

Zu 14.3:

Der Aufbau des Erhebungsverfahrens stellt eine lösbare organisatorische und technische Herausforderung für die Verwaltung dar. Die Fragen zum Datenschutz bei dem Umgang mit personenbezogenen Daten werden von Anfang an mitbetrachtet. Das Nähere über die Auskunftspflicht der Beitragspflichtigen und die Befugnis der zuständigen Behörden zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Beitragspflichtigen im Rahmen der Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung, einschließlich Rechtsbehelf- und Klageverfahren wird über die Verordnung geregelt. (siehe Entwurf zur Änderung des LWG § 63b Abs. 7 Nr.7).

Zu 14.4:

Nein. Zur Erhebung der Küsten- und Hochwasserschutzabgabe sollen die vorhandenen Organisationsstrukturen, Grundlagen und Kenntnisse für die Erhebung von Beiträgen der Wasser- und Bodenverbände genutzt und fortentwickelt werden.

Zu 14.5:

Ja. Die Beitragsfestsetzung und –erhebung soll vom Landesverband der Wasser- und Bodenverbände als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung für das Land wahrgenommen werden. Eine Erweiterung der Kulisse ist allerdings nicht beabsichtigt.

Zu 14.6:

Aus der Küsten- und Hochwasserschutzabgabe sind auch die Erhebungskosten zu decken.

15 1320 – Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (Anl. 6, S. 176ff.; Anl. 7, S. 177ff.)

Erläuterung: In Kapitel 1320 ist es gegenüber dem HH-Entwurf zu umfangreichen Verschiebungen in Höhe mehrerer Millionen aufgrund des 3. Änderungsantrages ZPLR zwischen einzelnen HH-Titeln gekommen. Dieser Änderungsantrag liegt den Abgeordneten nicht vor.

15.1 Frage: Wann wurde der Antrag gestellt?

15.2 Wann wurde er notifiziert bzw. ist mit einer Notifizierung durch die EU zu rechnen?

15.3 Warum war es nicht möglich, im Sinne einer verbesserten Transparenz, den Abgeordneten zeitgleich mit dem HH-Entwurf auch den 3. Änderungsantrag zum ZPLR zukommen zu lassen?

Antwort der Landesregierung:

Der 3. Änderungsantrag ist, nachdem er vom Begleitausschuss des ZPLR beschlossen wurde, am 30.06.10 gemäß Artikel 6(1) (a) und Artikel 7 der VO (EG) 1974/2006 und gemäß 6 (1) (c) und Artikel 9 der VO 1974/2006 bei der EU-Kommission eingegangen. Der Begriff der Notifizierung beschreibt ein Verfahren, in dem die EU-Mitgliedstaaten die Europäische Kommission über einen Rechtsakt in Kenntnis setzen, bevor dieser als nationale Rechtsvorschrift Geltung entfalten kann. D.h., dass seit dem Eingang des Änderungsan-

trages bei der Europäischen Kommission bereits die Notifizierung vorliegt. Die EU-Kommission hat gemäß Artikel 7 von diesem Zeitpunkt an sechs Monate Zeit, um über den Antrag zu entscheiden. Mit Schreiben vom 26.10.10 wurden dem MLUR Fragen zu genehmigungspflichtigen Änderungen gemäß Artikel 6 Absatz 1 (a) der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 mitgeteilt. Derzeit werden die von der Kommission gestellten Fragen durch das MLUR beantwortet (Konsultation). Für den Zeitraum des Konsultationsverfahrens verlängert sich der Zeitraum der Genehmigung entsprechend.

Die Eingabefrist zur Haushaltsaufstellung des MLUR war der 26.04.10. Eine zeitgleiche Bearbeitung des 3. Änderungsantrages des ZPLR und des HH-Entwurfs war vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Fristen nicht möglich.

Deshalb musste der Weg über die Nachschiebeliste gewählt werden.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rainer Wiegard', written in a cursive style.

Rainer Wiegard